

## Fachbeiträge Juni 2021

### Covid-19-Beiträge in Ziffer 910 zu deklarieren

Covid-19-Beiträge der öffentlichen Hand wie Zahlungen, Zinsvorteile auf Darlehen und Schuldertilgungen die seit dem 1. März 2020 ausgerichtet worden sind gelten als Mittelflüsse. Aufgrund der ausserordentlichen Situation müssen steuerpflichtige Personen bei Erhalt solcher Beiträge keine Vorsteuerkürzung vornehmen.

Die Covid-19-Beiträge sind in der **MWST-Abrechnung unter Ziffer 910** zu deklarieren und nicht in Ziffer 200. Wurden Vorsteuerkürzungen infolge Erhalts von Covid-19-Beiträgen bereits vorgenommen, können diese mittels Korrektur- oder Berichtigungsabrechnung rückgängig gemacht werden. *(Quelle: Eidg. Steuerverwaltung)*

### EasyGov.swiss mit neuen Funktionen: Stellen melden und Arbeitszeitgesuche erfassen

Seit 1. Januar 2020 besteht für Arbeitgeber die gesetzliche Pflicht, offene Stellen in Berufsarten mit schweizweit mindestens 5 Prozent Arbeitslosigkeit dem RAV zu melden. Mit dem neusten Update von easygov.swiss können **offene Stellen** direkt erfasst und öffentlich publiziert werden.

Neu können auch **Gesuche für Arbeitszeitbewilligungen** online über EasyGov statt über TACHO eingereicht werden.

### Vorfälligkeitsentschädigungen: wann sind sie steuerlich abziehbar?

Wird eine Hypothek frühzeitig zurückbezahlt, verlangt die Bank eine sog. Vorfälligkeitsentschädigung. Das Bundesgericht hat sich in einer Entscheidung von 2019 zur steuerlichen Abzugsfähigkeit geäussert. Folgende drei Fälle unterscheidet das Gericht:

1. **Konditionen werden angepasst:** Die Hypothek bleibt bestehen, aber vor Ablauf der Vertragsdauer kommt es zu einer Änderung des Vertrags, indem zB. der Zinssatz oder die Höhe des Darlehens angepasst werden. Folge: Die Vorfälligkeitsentschädigung wird einem Schuldzins gleichgestellt und ist **steuerlich abziehbar**.
2. **Wechsel der Bank:** Das Vertragsverhältnis mit der bestehenden Bank wird vor Vertragsende aufgelöst und die Bank verlangt eine Vorfälligkeitsentschädigung: Folge: Keine Gleichstellung mit einem Schuldzins, somit **steuerlich nicht abziehbar**.
3. **Verkauf der Liegenschaft:** Aufgrund des Verkaufs wird der Vertrag aufgelöst und eine Vorfälligkeitsentschädigung muss bezahlt werden. Folge: Keine Gleichstellung mit einem Schuldzins, somit **steuerlich nicht abziehbar**. Die Entschädigung kann aber im Rahmen der Grundstückgewinnsteuer berücksichtigt werden.

*(Quelle: BGE 2C\_1009/2019 vom 16.12.2019)*

## **Was ist der Unterschied zwischen einem Testament und einem Erbvertrag?**

Bei einem **Testament** bestimmt alleine der Erblasser, wer vom Erbe profitieren kann. Nur die Pflichtteile sind geschützt, der Rest des Vermögens ist frei verteilbar.

Der **Erbvertrag** wird von mehreren Personen abgeschlossen. Gemeinsam legen sie fest, wer was erben soll. Alle beteiligten Parteien müssen damit einverstanden sein, wenn eine Partei ihn ändern oder auflösen will. Der Erbvertrag hat eine hohe Bindungswirkung und alle Beteiligten wissen, wer wieviel erben wird.

Ein Notar muss den Erbvertrag beurkunden und in Gegenwart zweier Zeugen unterzeichnen lassen. Die Kosten eines Erbvertrags belaufen sich auf höchstens 1% des Nettovermögens.

## **Nur künftige Mietzinse dürfen hinterlegt werden**

Bei Mängeln an Wohn- oder Geschäftsräumen kann der Mieter nur **künftige** Mietzinsen mit der Wirkung einer Bezahlung gegenüber dem Vermieter hinterlegen. Wer Mietzinsen hinterlegt, die bereits zu zahlen fällig gewesen wären, riskiert eine Kündigung wegen Zahlungsverzugs. *(Quelle: BGE 4A\_571/2020)*

## **Ausserordentliche Geschäftsfälle wegen Covid in der Buchhaltung**

Die Corona Pandemie hat für Unternehmen neue Fragen aufgeworfen, u.a. wie einzelne Geschäftsfälle zu kontieren sind.

Als **ausserordentlichen Aufwand** gelten folgende Geschäftsfälle:

- Home-Office Ausstattungen für Mitarbeitende
- Reinigungsaufwand und Schutzmaterial
- Konventionalstrafen wegen nicht erfolgten Lieferungen oder Lieferverzögerungen
- Wertberichtigungen von Vorräten oder Beteiligungen.

Als **Kriterium** für die Behandlung als ausserordentlichen Geschäftsfälle gelten, dass

- der Aufwand oder Ertrag ohne Corona-Krise nicht aufgetreten wären.
- staatlich verordnete Massnahmen das Unternehmen dazu gezwungen haben.

## **Kein Eigenmietwert bei ungenutzter Liegenschaft aus Erbschaft**

Ein Eigenmietwert fällt an, wenn der Eigentümer die Liegenschaft selber nutzt. Steuerpflichtige, die eine Liegenschaft geerbt haben und diese leer stehen lassen um sie zu verkaufen, brauchen keinen Eigenmietwert anzugeben. *(Quelle: Verwaltungsgericht Basel-Stadt, 7.11.2019)*

---

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden.